

Die Anwendung des Entscheidungsbegriffs bei der Schuldprüfung im Strafrecht

Die Einführung des Begriffs „Entscheidung zur Tat“ in das Strafrecht entspricht den neueren Erkenntnissen der marxistisch-leninistischen Psychologie und Strafrechtswissenschaft.^{1/} Die richtige Anwendung dieses Begriffs in der Rechtspflege erfordert es, die grundlegenden gesellschaftlichen und strafrechtstheoretischen Ausgangspositionen zu erkennen, um die Dialektik von Verantwortung, Entscheidung und Schuld zu verstehen.

Der Entscheidungsbegriff dient der Durchsetzung der Verantwortungs- und Schuldkonzeption des sozialistischen Strafrechts. Bei der Anwendung entscheidungspsychologischer Denkkategorien geht es um die marxistisch-leninistische Grundposition zur Frage der Verantwortung des Menschen und des Verantwortbaren als spezifisches Verhältnis zwischen der Gesellschaft und dem einzelnen.

Die Beziehungen, die die jeweils konkreten Verantwortungsforderungen bestimmen, sind gründlich und differenziert zu analysieren. Zudem sind die psychischen Beziehungen, die vor und während individueller Entscheidungen im Kopf des Täters abliefen, sachadäquat zu erfassen. Verantwortung realisiert sich in Entscheidungen, und Entscheidungen sind das Ergebnis wahrgenommener oder nicht wahrgenommener Verantwortung. Von daher sind die für das sozialistische Strafrecht notwendigen Grundsätze des Verschuldens abzuleiten.

Die Maßstäbe für das Verschulden eines Menschen werden durch die soziale Gewichtung der verletzten gesellschaftlichen und rechtlichen Forderungen, die realen Möglichkeiten zu deren Erfüllung und das Ausmaß der sich im konkreten rechtsverletzenden Verhalten ausdrückenden subjektiven Negierung dieser Forderungen gesetzt. Die Schuld des einzelnen ist nach dem sozialistischen Strafrecht mithin ein spezifisches sozialnegatives, subjektives Verhältnis des straffällig gewordenen, verantwortungsfähigen Menschen zu den von ihm unter den gegebenen Bedingungen einzuhaltenden Grundnormen des Zusammenlebens, das in der Begehung einer Straftat seinen objektiven Ausdruck und den gesellschaftlich störenden Niederschlag gefunden hat (§ 5 StGB).

Wenn diese Grundlagen des Begriffs der Entscheidung anwendungsbereit verstanden werden, steht ein Denkmodell zur Verfügung, das das Eindringen in den sozialen Inhalt von Schuld und Verantwortung, in die Beziehungen zwischen äußerem Handlungsablauf und psychischen Prozessen erleichtert. Besonders bei komplizierten Sachverhalten kann dieses Denkmodell die Orientierung erleichtern, z. B. bei komplizierten Verknüpfungen von bestimmten äußeren Umständen permanenter oder situativer Art und Besonderheiten ihrer subjektiven „Brechung“ durch den Täter. Hier orientiert der Entscheidungsbegriff auf eine umfassende Analyse der Ausgangspositionen des Verhaltens, auf Einstellungs- und Motivanalysen sowie auf die Berücksichtigung der Begleitumstände der Handlung. Damit kann dazu beigetragen werden, zwischen den Schuldarten genauer zu unterscheiden und das Schuldmaß sowie die notwendige Erziehungsmaßnahme richtig zu bestimmen.

1/ Vgl. insbes. Hartmann/Dettenborn/Fröhlich, „Nochmals: Zum Begriff der Schuld als gesellschaftlich verantwortungslose Entscheidung zur Tat“, NJ 1967 S. 217 ff.; Schröder/Seidel, „Abgrenzung des bedingten Vorsatzes von der Fahrlässigkeit in Form der bewußten Leichtfertigkeit“, NJ 1972 S. 198 ff.; Dettenborn/Fröhlich, Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit, Berlin 1971, S. 132 ff.

Im Grunde geht es darum, „daß nach der Feststellung der Kriterien für das Vorliegen der Entscheidung gefragt wird: Geschah diese Entscheidung entgegen den diesem Täter gegebenen objektiv und subjektiv realen Möglichkeiten zum normgerechten Verhalten (also verantwortungslos) oder nicht? Um das zu kontrollieren, kann man nicht nur nach dem Wissen und Wollen der als Tatumstände erachteten Faktoren fragen. Die Frage läßt sich nur durch die Erfassung der Motivation, der für die Tat wesentlichen Persönlichkeitsbezüge bzw. deren Determinanten in der Vergangenheit und in der aktuellen Umwelt beantworten ... Die Bezugnahme auf die gesellschaftlichen Normen ist die Grundlage der Schuldfeststellung. Sie umschließt damit zugleich die spezifische Bezugnahme zu bestimmten Straftaten“./2/

Bei der konsequenten Durchsetzung des sozialistischen Schuldstrafrechts sind nur solche Handlungen als Gegenstand einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu betrachten, die eine objektiv schädliche und subjektiv verantwortungslose Negation elementarer Grundregeln sozialen Verhaltens darstellen. Der umfassenden Betrachtung der inneren und äußeren Komponenten menschlichen Handelns kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Die Auseinandersetzung mit der Frage, wieso es zu einer bestimmten Verhaltensweise des Menschen kommen konnte, zwingt dazu, alle objektiven und subjektiven Einflußfaktoren zu berücksichtigen, und verbietet es, in einseitiger Betrachtungsweise etwa nur psychische Denkvollzüge oder objektive Kausalverläufe als für die Schuldbetrachtung ausschlaggebende Kriterien anzusehen.

Diesem Erfordernis entspricht der Entscheidungsbegriff. „Die Forderungen, die das Recht in Gestalt konkreter sozialer Anforderungen an den Menschen zur Regelung eines elementaren Sozialverhaltens erhebt, sind wesentlicher (essentieller) Bestandteil des Entscheidungsbegriffs im sozialistischen Strafrecht. Soziale Anforderungen sind auch soziale Pflichten. Sie daher zur Richtschnur des Handelns zu nehmen, entspringt ihrem Wesen.“/3/

Trotz dieser Vorteile wird der Entscheidungsbegriff bzw. der dahinterstehende Denksatz in der Rechtspflege noch ungenügend angewendet, weil der theoretische Vorlauf in der Psychologie selbst z. T. noch fehlt. Andererseits ist der Inhalt des Entscheidungsbegriffs bisher noch nicht genügend auf die jeweiligen rechtspflegepraktischen Probleme aufgeschlüsselt worden. Einige Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane beharren aber auch noch auf veralteten Denkschemata (z. B. Wissen und Wollen), ohne sich gründlich mit den zum Entscheidungsbegriff bereits veröffentlichten Erkenntnissen zu befassen.

Entscheidungspsychologische Grundlagen

Über die wichtigsten entscheidungspsychologischen Grundlagen gibt es bereits mehrere Veröffentlichungen^{4/}. Daraus sollen hier nur einige Probleme behandelt werden, die für die Anwendung des Entscheidungsbegriffs bedeutsam sind.

Gegenstand der Anwendung des Begriffs ist die Entscheidung des Straftäters zur Straftat. Auch für diese Entscheidung gilt in der Regel:

2/ Hartmann/Dettenborn/Fröhlich, NJ 1967 S. 222.

3/ Hartmann/Dettenborn/Fröhlich, NJ 1967 S. 221.

4/ Dettenborn/Fröhlich, a. a. O.; Schmidt/Kasrlake, Psychologia und Rechtspraxis, Berlin 1965; Schröder/Seidel, a. a. O.